

**15.03.21****Empfehlungen  
der Ausschüsse**

U - G - Wi

zu **Punkt ...** der 1002. Sitzung des Bundesrates am 26. März 2021

---

**Verordnung zur Neufassung der Verordnung über  
Großfeuerungs-, Gasturbinen- und Verbrennungsmotoranlagen  
und zur Änderung der Verordnung über die Verbrennung und die  
Mitverbrennung von Abfällen**

A

**Der federführende Ausschuss für Umwelt, Naturschutz  
und nukleare Sicherheit**

empfiehlt dem Bundesrat, der Verordnung gemäß Artikel 80 Absatz 2 des Grundgesetzes nach Maßgabe folgender Änderungen zuzustimmen:

1. Zu Artikel 1 (§ 1 Absatz 3 Nummer 11,  
Nummer 12 - neu - der 13. BImSchV)

In Artikel 1 ist § 1 Absatz 3 wie folgt zu ändern:

- a) Nummer 11 ist wie folgt zu fassen:

„11. Feuerungsanlagen, die der Forschung, Entwicklung oder Erprobung neuer Einsatzstoffe, Brennstoffe, Erzeugnisse oder Verfahren im Labor- oder Technikumsmaßstab dienen, sowie“

- b) Folgende Nummer ist anzufügen:

„12. Prüfstände für oder mit Verbrennungsmotoren und Prüfstände für oder mit Gasturbinen oder Triebwerke von Luftfahrzeugen.“

Begründung:

Die Änderung dient der Klarstellung des Gewollten.

Die beiden Ausnahmetatbestände sind im Gesetzentwurf unter der Nummer 11 zusammengefasst. Die Trennung der beiden Tatbestände stellt klar, dass generell „Prüfstände für oder mit Verbrennungsmotoren und Prüfstände für oder mit Gasturbinen oder Triebwerke von Luftfahrzeugen“ nicht in den Anwendungsbereich der 13. BImSchV und der Tatbestand „Forschung, Entwicklung oder Erprobung neuer Einsatzstoffe, Brennstoffe, Erzeugnisse oder Verfahren im Labor- oder Technikumsmaßstab“ kein Kriterium für die Ausnahme von Prüfständen aus dem Anwendungsbereich der 13. BImSchV ist.

2. Zu Artikel 1 (§ 2 Absatz 2 der 13. BImSchV)

In Artikel 1 sind in § 2 Absatz 2 nach dem Wort „Reduktion“ die Wörter „und zur selektiven katalytischen Oxidation“ einzufügen.

Begründung:

Analog zur Definition der Begriffe "Feuerungsanlage" und „Großfeuerungsanlage" werden mit dem Begriff "Feuerung" nicht nur Feuerungen im engeren Sinne, d. h. Kesselfeuerungen oder Prozessfeuerungen, sondern auch Gasturbinen und Verbrennungsmotoren adressiert. Bei Verbrennungsmotoren können zur Reduzierung von Methanemissionen katalytische Oxidationskatalysatoren eingesetzt werden. Diese Katalysatoren werden vor dem Abgasturbolader des Motors installiert. Zur Klarstellung, dass katalytische Oxidationskatalysatoren zur Reduzierung von Methan Abgasreinigungseinrichtungen im Sinne der Verordnung darstellen, wird die Regelung in § 2 Absatz 2 entsprechend ergänzt.

3. Zu Artikel 1 (§ 2 Absatz 4 Nummer 2 Buchstabe f der 13. BImSchV)

In Artikel 1 ist § 2 Absatz 4 Nummer 2 Buchstabe f wie folgt zu fassen:

„f) Altholz der Altholzkategorien A I und A II gemäß § 2 Satz 1 Nummer 4 Buchstaben a und b der Verordnung über Anforderungen an die Verwertung und Beseitigung von Altholz (AltholzV); hiervon ausgenommen ist Altholz, das infolge einer Beschichtung Schwermetalle enthalten kann, insbesondere Altholz aus Bau- und Abbruchabfällen.“

Begründung:

Vermeidung der Einführung eines ggf. undefinierten neuen Begriffs „Holzabfälle“ und stattdessen Verweis auf die definierten Begriffe der AltholzV.

4. Zu Artikel 1 (§ 2 Absatz 8a - neu - der 13. BImSchV)

In Artikel 1 ist in § 2 nach Absatz 8 folgender Absatz 8a einzufügen:

„(8a) Einzelfeuerung im Sinne dieser Verordnung ist eine Feuerungsanlage, die keine gemeinsame Anlage im Sinne des § 1 Absatz 3 der Verordnung über genehmigungsbedürftige Anlagen darstellt.“

Begründung:

Die Abgrenzung von einzelnen Betriebseinheiten und Begriffen wie „Feuerungsanlage“, „Anlage“, „Einzelfeuerung“, u. ä. werden regelmäßig u. a. hinsichtlich der Aggregation bzgl. Bedeutung im behördlichen Vollzug und mit Anlagenbetreibern diskutiert. Der Begriff „Einzelfeuerung“ wird auch u. a.

- in der TA Luft,
- in der 17. BImSchV und
- in der 44. BImSchV

verwendet, dort jeweils aber ebenso nicht definiert.

Bei Verwendung des Begriffs „Einzelfeuerung“ ist eine eindeutige Begriffsbestimmung zu empfehlen. Hierbei wird auf die 4. BImSchV Bezug genommen.

5. Zu Artikel 1 (§ 2 Absatz 14 Satz 2 - neu - der 13. BImSchV)

In Artikel 1 ist dem § 2 Absatz 14 folgender Satz anzufügen:

„Eine Feuerungsanlage kann entweder aus einer Einzelfeuerung oder als gemeinsame Feuerungsanlage aus einer Kombination von Einzelfeuerungen bestehen.“

Begründung:

Klarstellung der Begriffe hinsichtlich Aggregation:

„Feuerungsanlage“

- a) „Einzelfeuerung“ oder
- b) „gemeinsame Feuerungsanlage“

6. Zu Artikel 1 (§ 2 Absatz 20a - neu - der 13.BImSchV)

In Artikel 1 ist in § 2 nach Absatz 20 folgender Absatz 20a einzufügen:

„(20a) „Magerbetrieb“ im Sinne dieser Verordnung liegt vor, wenn ein Motor im Dauerbetrieb mit hohem Luftüberschuss gefahren wird.“

Begründung:

Die Verordnung legt unterschiedliche Emissionsgrenzwerte für Methan bei Fremdzündungsmotoren im Magerbetrieb und anderen Fremdzündungsmotoren fest. Da die Verordnung aus sich heraus gelten sollte, ist zu definieren, was unter Magerbetrieb zu verstehen ist.

7. Zu Artikel 1 (§ 2 Absatz 24 der 13. BImSchV)

In Artikel 1 ist § 2 Absatz 24 wie folgt zu ändern:

- a) Das Wort „Notbetrieb“ ist durch das Wort „Betrieb“ zu ersetzen.
- b) Nach dem Wort „Elektrizitätsversorgungssystem“ sind die Wörter „und regelmäßigen Betrieb zur Sicherstellung der Betriebsbereitschaft“ einzufügen.

Begründung:

Klarstellung des Gewollten.

Netzstabilitätsanlagen dienen dem Einsatz als besondere netztechnische Betriebsmittel, die die durchgängige Betriebsbereitschaft bei Schwankungen im Elektrizitätsversorgungssystem sicherstellen sollen. Insofern handelt es sich beim Betrieb dieser Anlagen nicht um einen Notbetrieb im eigentlichen Sinne (wie z. B. bei Notstromaggregaten). Da sich die Anforderungen der Verord-

nung an Netzstabilitätsanlagen und an Anlagen zum Notbetrieb unterscheiden, soll mit der geänderten Formulierung die Differenzierung zwischen beiden Anlagenarten deutlicher herausgestellt werden.

8. Zu Artikel 1 (§ 2 Absatz 24a - neu - der 13. BImSchV)

In Artikel 1 ist in § 2 nach Absatz 24 folgender Absatz 24a einzufügen:

„(24a) „Periodische Messung“ ist die Ermittlung einer Messgröße (einer bestimmten, quantitativ zu messenden Größe) in festgelegten Zeitabständen.“

Begründung:

Im ursprünglichen Wortlaut des Referentenentwurfs wurde der Begriff „Einzelmessung“ verwendet. Im Gesetzentwurf wurde stattdessen der Begriff der „periodischen Messung“ verwendet. Da der Begriff der „periodischen Messung“ im deutschen Recht nicht geläufig/üblich ist, sollte die Begriffsbestimmung aus den Schlussfolgerungen zu den besten verfügbaren Techniken (BVT) gemäß der Richtlinie 2010/75/EU des Europäischen Parlaments und des Rates für Großfeuerungsanlagen in die 13. BImSchV eingeführt werden.

9. Zu Artikel 1 (§ 2 Absatz 28 der 13. BImSchV)

In Artikel 1 sind in § 2 Absatz 28 die Wörter „Dieselmotoranlage oder einer Gasmotoranlage“ durch die Wörter „Motoranlage mit Fremdzündung oder Selbstzündung des Kraftstoffs“ zu ersetzen.

Folgeänderungen:

In Artikel 1 ist § 2 wie folgt zu ändern:

- a) Die Absätze 8 und 18 sind zu streichen.
- b) Die Absätze 9 bis 17 werden die Absätze 8 bis 16.
- c) Die Absätze 19 bis 28 werden die Absätze 17 bis 26.

Begründung:

Die Definitionen für die Verbrennungsmotorarten werden in der Verordnung nicht konsistent und folgerichtig verwendet. Dies führt dazu, dass Regelungsziele nicht erreicht werden.

In § 2 Absatz 28 wird eine Verbrennungsmotoranlage als eine Dieselmotoranlage oder eine Gasmotoranlage definiert. Die Dieselmotoranlage wiederum ist in § 2 Absatz 8 und die Gasmotoranlage in § 2 Absatz 18 definiert. Entsprechend dieser Definitionen ist für die Zuordnung nicht der Brennstoff (Dieselkraftstoff oder Gas) entscheidend, sondern das Prinzip der Zündung; d. h. die Selbstzündung bei Dieselmotoranlagen und die Fremdzündung bei Gasmotoranlagen. Im Fall von Zweistoffmotoren fallen auch Selbstzündungsmotoren unter Gasmotoranlagen.

Dagegen werden die emissionsbegrenzenden Anforderungen unterschieden nach dem Aggregatzustand des Brennstoffs, d. h. in Anforderungen für flüssige Brennstoffe und Anforderungen für gasförmige Brennstoffe. Erst innerhalb dieser Unterscheidung werden die Anforderungen dann weiter differenziert, z. B. nach dem Prinzip der Zündung.

Insofern sind die Definitionen „Dieselmotoranlage“ und „Gasmotoranlage“ in § 2 überflüssig.

In der Verordnung werden die Begriffe „Dieselmotor“ und „Gasmotor“ in § 1 Absatz 3 Nummer 9, § 22 und § 39 Absatz 6 verwendet. Die Differenzierung zielt auf die Art des verwendeten Brennstoffs (Dieselkraftstoff oder Gas) ab.

Außerdem würde mit der jetzigen Definition für Gasmotoranlagen die Regelung nach § 39 Absatz 6 für einen ausschließlich Erdgas einsetzenden Gas-Diesel-Motor ins Leere laufen. Nach § 2 Absatz 8 stellt ein Erdgas einsetzender Gas-Diesel-Motor eine Dieselmotoranlage dar. Da § 39 Absatz 6 „Gasmotoren“ und nicht „Dieselmotoren“ adressiert, würde die Regelung in § 39 Absatz 6 deshalb nicht für einen Erdgas einsetzenden Gas-Diesel-Motor gelten. Das Emissionsverhalten des Erdgas einsetzenden Gas-Diesel-Motors würde nicht hinsichtlich des Methanschlupfes überprüft.

#### 10. Zu Artikel 1 (§ 2 Absatz 29 - neu - der 13. BImSchV)

In Artikel 1 ist dem § 2 folgender Absatz anzufügen:

„(29) „Zweistoffmotor“ im Sinne dieser Verordnung ist eine Verbrennungsmotoranlage mit Selbstzündung des Brennstoffs, die bei der Verbrennung flüssiger Brennstoffe nach dem Dieselprinzip und bei der Verbrennung gasförmiger Brennstoffe nach dem Ottoprinzip arbeitet.“

Begründung:

Die Verordnung legt einen spezifischen Emissionsgrenzwert für Methan bei Zweistoffmotoren fest. Da die Verordnung aus sich heraus gelten sollte, ist zu definieren, was unter einem Zweistoffmotor zu verstehen ist.

11. Zu Artikel 1 (§ 4 Absatz 1,  
Absatz 2 Satz 1,  
Absatz 3 Satz 1 der 13. BImSchV)

In Artikel 1 ist § 4 wie folgt zu ändern:

a) Absatz 1 ist wie folgt zu fassen:

„(1) Werden in einer gemeinsamen Anlage im Sinne des § 1 Absatz 3 der Verordnung über genehmigungsbedürftige Anlagen die Abgase von zwei oder mehr Einzelfeuerungen gemeinsam über einen Schornstein abgeleitet, so gilt die von solchen Einzelfeuerungen gebildete Kombination als eine einzige Feuerungsanlage; die Feuerungswärmeleistung dieser Feuerungsanlage ergibt sich durch Addition der Feuerungswärmeleistungen der Einzelfeuerungen.“

b) Absatz 2 Satz 1 ist wie folgt zu fassen:

„Wird eine gemeinsame Anlage im Sinne des § 1 Absatz 3 der Verordnung über genehmigungsbedürftige Anlagen

1. aus zwei oder mehr Einzelfeuerungen derart errichtet oder
2. eine bestehende Anlage durch eine oder mehrere neue Feuerungsanlagen derart erweitert,

dass ihre Abgase unter Berücksichtigung technischer und wirtschaftlicher Faktoren nach Beurteilung der zuständigen Behörde gemeinsam über einen Schornstein abgeleitet werden können, so gilt die von solchen Einzelfeuerungen gebildete Kombination als eine einzige Feuerungsanlage; die Feuerungswärmeleistung dieser Feuerungsanlage ergibt sich durch Addition der Feuerungswärmeleistungen der Einzelfeuerungen.“

c) Absatz 3 Satz 1 ist wie folgt zu fassen:

„Für die Berechnung der Feuerungswärmeleistung einer in den Absätzen 1 und 2 genannten Kombination von Einzelfeuerungen werden Einzelfeuerungen mit einer Feuerungswärmeleistung von weniger als 15 MW nicht berücksichtigt.“

Folgeänderung:

In Artikel 1 ist § 22 Absatz 1 Satz 1 wie folgt zu fassen:

„Der Betreiber hat der zuständigen Behörde jährlich jeweils bis zum Ablauf des 30. April des Folgejahres für jede Einzelfeuerung unter Beachtung der Aggregationsregeln nach § 4 Folgendes zu berichten: ... < weiter wie Vorlage > ...“

Begründung:

Verwendung einheitlicher Begriffe. Der Begriff „Einzelfeuerung“ wird in der 13. BImSchV, der 17. BImSchV, der 44. BImSchV und der TA Luft verwendet. Die Einführung neuer unbestimmter Begriffe „gesonderte Feuerungsanlage“, „einzelne Feuerungsanlage“ und „einzelne Anlage“ wird hiermit vermieden.

12. Zu Artikel 1 (§ 4 Absatz 2 Satz 2,

Satz 3 - neu - der 13. BImSchV)

In Artikel 1 ist § 4 Absatz 2 wie folgt zu ändern:

a) Satz 2 ist wie folgt zu fassen:

„Die Behörde kann von der Addition nach Satz 1 im Einzelfall absehen.“

b) Folgender Satz ist anzufügen:

„Der Betreiber hat die Gründe, aus denen die Aggregation nach Satz 1 nicht zur Anwendung kommen soll, der zuständigen Behörde zur Beurteilung vorzulegen.“

Begründung:

Vereinheitlichung der Formulierung entsprechend § 4 Absatz 2 Satz 2 der 44. BImSchV.

13. Zu Artikel 1 (§ 8 Satz 2 der 13. BImSchV)

In Artikel 1 sind in § 8 Satz 2 die Wörter „Gesamtleistung der Feuerungsanlage“ durch die Wörter „Feuerungswärmeleistung gemäß § 4“ zu ersetzen.

Begründung:

Klarstellung des Gewollten, dass hier auf die Feuerungswärmeleistung gemäß § 4 der 13. BImSchV-E (Aggregationsregel) Bezug zu nehmen ist. Der Ausdruck „Gesamtleistung der Feuerungsanlage“ wird an keiner anderen Stelle der Verordnung verwendet. Daher sollte explizit auf die Aggregationsregel und die dort verankerten Regeln zur Berechnung der Feuerungswärmeleistung verwiesen werden.

14. Zu Artikel 1 (§ 15 Satz 2 der 13. BImSchV)

In Artikel 1 ist in § 15 Satz 2 die Angabe „DIN EN 15259, Ausgabe Oktober 2007“ durch die Angabe „DIN EN 15259, Ausgabe Januar 2008“ zu ersetzen.

Begründung:

Die europäische Norm EN 15259 enthält das Ausgabedatum Oktober 2007, die deutsche Norm DIN EN 15259 trägt dagegen das Ausgabedatum Januar 2008. Im Text wird auf die deutsche Norm Bezug genommen, folglich ist das Ausgabedatum zu korrigieren.

15. Zu Artikel 1 (§ 16 Absatz 3 Satz 1a - neu -, Absatz 5 Satz 3 der 13. BImSchV)

In Artikel 1 ist § 16 wie folgt zu ändern:

a) In Absatz 3 ist nach Satz 1 folgender Satz 1a einzufügen:

„Der Nachweis über den ordnungsgemäßen Einbau ist nach jeder wesentlichen Änderung der Mess- oder Auswerteeinrichtung unverzüglich vorzulegen.“

b) Absatz 5 Satz 3 ist wie folgt zu fassen:

„Die Kalibrierung der Messeinrichtung ist nach ihrem Einbau und jeder wesentlichen Änderung an der Messeinrichtung unverzüglich durchführen zu lassen.“

Begründung:

Zu Buchstabe a:

Der Nachweis über den ordnungsgemäßen Einbau sollte bei jeder Änderung der Einbausituation wiederholt vorgelegt werden.

Zu Buchstabe b:

Dient der Klarstellung („Einbau“ anstatt „Errichtung“ der Messeinrichtung) bzw. der Vereinfachung („unverzüglich“).

#### 16. Zu Artikel 1 (§ 16 Absatz 6 der 13. BImSchV)

In Artikel 1 sind in § 16 Absatz 6 die Wörter „Der Betreiber“ durch die Wörter „Die vom Betreiber beauftragte Stelle“ zu ersetzen.

Begründung:

Die direkte Übertragung von Prüfberichten von der beauftragten Stelle an die Überwachungsbehörde ist in anderen Bereichen wie z. B. nach der 42. BImSchV und der AwSV entsprechend geregelt. Diese Vorgehensweise verstärkt die Unabhängigkeit der Sachverständigen und hat sich im Vollzug bewährt. Daher sollte auch im Bereich der großen Feuerungs-, Gasturbinen- und Verbrennungsmotoranlagen die direkte Übertragung der Messberichte vom beauftragten Messinstitut an die Überwachungsbehörde erfolgen.

#### 17. Zu Artikel 1 (§ 19 Absatz 1 Satz 5 der 13. BImSchV)

In Artikel 1 ist in § 19 Absatz 1 Satz 5 das Wort „Tage“ durch das Wort „Tagesmittelwerte“ zu ersetzen.

Begründung:

Redaktionelle Korrektur.

18. Zu Artikel 1 (§ 19 Absatz 1 Satz 5 der 13. BImSchV)

In Artikel 1 sind in § 19 Absatz 1 Satz 5 die Wörter „ist der Betreiber zu verpflichten, geeignete Maßnahmen einzuleiten, um die Zuverlässigkeit des Systems der kontinuierlichen Messungen zu verbessern“ durch die Wörter „hat der Betreiber geeignete Maßnahmen einzuleiten, um die Zuverlässigkeit des kontinuierlichen Überwachungssystems zu verbessern und die Behörde unaufgefordert innerhalb von vier Wochen über die eingeleiteten Maßnahmen zu informieren“ zu ersetzen.

Begründung:

Ohne das Wissen über den technischen Zustand der Messgeräte, z. B. durch die Vorlage eines Instandsetzungskonzeptes, ist die Behörde nicht in der Lage, geeignete Maßnahmen anzuordnen. Deshalb sollte die Handlungspflicht zur Einleitung von geeigneten Maßnahmen nicht bei der Behörde, sondern beim Betreiber liegen. Damit ist auch eine zügigere Einleitung von Maßnahmen möglich. Der Betreiber sollte dann die Behörde über die eingeleiteten Maßnahmen informieren.

19. Zu Artikel 1 (§ 20 Überschrift,

Absatz 1 Satz 1,

Absatz 2,

Absatz 3 Satz 1,

Satz 3,

Absatz 7 der 13. BImSchV)

In Artikel 1 ist § 20 wie folgt zu ändern:

a) Die Überschrift ist wie folgt zu fassen:

„§ 20 Einzelmessungen“

b) In Absatz 1 Satz 1 ist das Wort „periodische“ durch das Wort „wiederkehrende“ zu ersetzen.

c) Absatz 2 ist wie folgt zu fassen:

„(2) Der Betreiber hat erstmalige Messungen nach Absatz 1 nach Erreichen des ungestörten Betriebs, jedoch frühestens drei Monate und spätestens sechs Monate nach Inbetriebnahme an mindestens drei Tagen durch-

führen zu lassen. Soweit die Abschnitte 2, 3, 4, 5 oder 6 keine abweichenden Vorschriften zur Wiederholungsmessung enthalten, hat der Betreiber Einzelmessungen regelmäßig wiederkehrend spätestens alle drei Jahre nach der letzten Messung durchführen zu lassen. Messungen nach Satz 1 und Wiederholungsmessungen nach Satz 2 umfassen mindestens sechs Einzelmessungen über jeweils 30 Minuten. Abweichend von Satz 3 sind im Falle der Überwachung von Emissionen nach Anlage 2 Nummer 1 bis 5 mindestens drei Einzelmessungen vorgeschrieben. Die zuständige Behörde kann Ausnahmen von den sich aus diesem Absatz ergebenden Überwachungshäufigkeiten in Fällen vorsehen, in denen der Anlagenbetrieb dem alleinigen Zweck der Durchführung einer Emissionsmessung dienen würde.“

- d) Absatz 3 ist wie folgt zu ändern:
  - aa) Satz 1 ist wie folgt zu fassen:

„Soweit § 18 Ausnahmen von der kontinuierlichen Messung zulässt und anstelle dessen wiederkehrende Messungen alleine oder in Verbindung mit anderen Prüfungen vorschreibt, sind die wiederkehrenden Messungen nach Absatz 1 vorzunehmen.“
  - bb) In Satz 3 ist das Wort „periodischen“ durch das Wort „wiederkehrenden“ zu ersetzen.
  - e) In Absatz 7 sind die Wörter „periodische Messung“ durch die Wörter „wiederkehrende Messungen“ zu ersetzen.

#### Folgeänderungen:

- a) Artikel 1 ist wie folgt zu ändern:
  - aa) In § 17 Absatz 2 Satz 2 und Absatz 4 Satz 2 sind jeweils die Wörter „periodischen Messungen“ durch das Wort „Einzelmessungen“ zu ersetzen.
  - bb) In § 18 Absatz 3 Satz 2, Absatz 6 Satz 2 und Absatz 7 Satz 1 Nummer 2 sowie Satz 2 sind jeweils die Wörter „periodischen Messungen“ durch das Wort „Einzelmessungen“ zu ersetzen.
  - cc) § 21 ist wie folgt zu ändern:
    - aaa) Die Überschrift ist wie folgt zu fassen:

„§ 21 Messberichte, Beurteilung von Einzelmessungen“

bbb) Absatz 1 ist wie folgt zu ändern:

aaaa) In Satz 1 ist die Angabe „Satz 2“ durch die Angabe „Satz 3“ zu ersetzen.

bbbb) In Satz 3 Nummer 2 sind die Wörter „periodischen Messung“ durch das Wort „Einzelmessung“ zu ersetzen.

ccc) Absatz 2 ist wie folgt zu fassen:

„(2) Die Anforderungen an die Emissionsgrenzwerte gelten als eingehalten, wenn kein Ergebnis einer Einzelmessung den jeweils geltenden Emissionsgrenzwert überschreitet.“

dd) In § 30 Absatz 3 sind die Wörter „periodische Messung“ durch die Wörter „wiederkehrende Messungen“ zu ersetzen.

ee) In § 33 Absatz 6 sind die Wörter „periodische Messung“ durch die Wörter „wiederkehrende Messungen“ zu ersetzen.

ff) In § 36 Absatz 1 Satz 2 und Absatz 2 Satz 2 sind jeweils die Wörter „periodische Messungen“ durch das Wort „Einzelmessungen“ zu ersetzen.

gg) § 37 ist wie folgt zu ändern:

aaa) Die Überschrift ist wie folgt zu fassen:

„§ 37 Abweichende Vorschriften zu Einzelmessungen“

bbb) In den Absätzen 1 bis 6 ist jeweils das Wort „Wiederholungsmessungen“ durch das Wort „Einzelmessungen“ zu ersetzen.

hh) § 38 ist wie folgt zu ändern:

aaa) Die Überschrift ist wie folgt zu fassen:

„§ 38 Zusätzliche Einzelmessungen“

bbb) In Satz 2 sind die Wörter „periodischen Messungen“ durch das Wort „Einzelmessungen“ zu ersetzen.

ii) In § 55 ist die Überschrift wie folgt zu fassen:

„§ 55 Abweichende Vorschriften zu Einzelmessungen“

b) Artikel 2 (17. BImSchV) ist wie folgt zu ändern:

aa) Nummer 7 ist wie folgt zu ändern:

aaa) Buchstabe b ist wie folgt zu fassen:

„b) In Absatz 3 Satz 1 wird das Wort „Stickstoffdioxidemissionen“ durch das Wort „Stickstoffoxidemissionen“ ersetzt.“

bbb) Buchstabe c ist zu streichen.

bb) Nummer 10 und Nummer 11 sind zu streichen.

Begründung:

Der Begriff „Einzelmessung“ wurde nur stellenweise und nicht ganzheitlich sowie weithin inhaltlich inkorrekt durch „periodische Messung“ ersetzt. Der Begriff „Einzelmessung“ meint die Ermittlung eines (i.d.R. auf 30 Minuten bezogenen) Mittelwertes. Es werden mehrere Einzelmessungen an einem Tag durchgeführt, um den Tagesmittelwert abzubilden.

In der aktuellen Fassung der 13. BImSchV werden die Begriffe „Einzelmessung“ und „wiederkehrende Messung“, die synonym verwendet werden können, inhaltlich korrekt und übereinstimmend mit der Verwendung in der TA Luft benutzt. Die Begriffe „Einzelmessungen“ und „periodische Messungen“ können dagegen nicht synonym verwendet werden. Die Änderungen dienen insofern der inhaltlichen Korrektur und der einheitlichen Begriffsverwendung hinsichtlich der TA Luft und anderen Bundesimmissionsschutzverordnungen.

20. Zu Artikel 1 (§ 20 Absatz 2 Satz 6 - neu - der 13. BImSchV)

In Artikel 1 ist dem § 20 Absatz 2 folgender Satz anzufügen:

„Auf Antrag des Betreibers kann die Behörde Abweichungen von dem in Satz 1 festgelegten Messzeitraum zulassen.“

Begründung:

Die IE-Richtlinie macht keine Vorgaben über den Messzeitraum der periodischen Messungen. Die Festlegung des Mindestzeitraumes von 3 Tagen in § 20 Absatz 2 soll dazu dienen, die Emissionen hinreichend repräsentativ im Hinblick auf die üblichen Betriebszustände der Anlage überwachen zu können. Der Messzeitraum von 3 Tagen hat sich auch bewährt, wenn Anlagen am vorgesehenen ersten Messtag unvorhersehbar stillstehen.

Durch den volatilen Einsatz der Feuerungsanlagen kann es sich als schwierig gestalten, geeignete Messzeiträume zu finden. Auch sind die Kapazitäten bei den Messstellen begrenzt. Insofern ist es sinnvoll, dass in Einzelfällen von dem Mindestzeitraum von 3 Tagen abgewichen werden kann. Eine pauschale Begrenzung des Messzeitraumes auf 1 Tag ist jedoch nicht zielführend.

21. Zu Artikel 1 (§ 21 Absatz 1 Satz 3 Nummer 4,  
Textteil nach Nummer 4 - neu - der 13. BImSchV)

In Artikel 1 ist § 21 Absatz 1 Satz 3 wie folgt zu ändern:

- a) Der Punkt am Ende von Nummer 4 ist zu streichen.
- b) Nach Nummer 4 sind folgende Wörter anzufügen:

„und soll dem Anhang A der VDI 4220 Blatt 2 (Ausgabe November 2018) entsprechen.“

Begründung:

Verweis auf die VDI 4220 Blatt 2 analog zu Nummer 5.3.2.4 TA Luft.

bei  
Annahme  
entfällt  
Ziffer 28

22. Zu Artikel 1 (§ 28 Absatz 3 Nummer 2 Buchstabe a und Buchstabe b,  
Absatz 4 Satz 1 der 13. BImSchV)

In Artikel 1 ist § 28 wie folgt zu ändern:

- a) Absatz 3 Nummer 2 ist wie folgt zu ändern:
  - aa) Buchstabe a ist wie folgt zu fassen:

„a) Steinkohle: 0,004 mg/m<sup>3</sup> und 3 Jahre nach Inkrafttreten der Verordnung 0,002 mg/m<sup>3</sup>,“

- bb) Buchstabe b ist wie folgt zu fassen:

„b) Braunkohle: 0,005 mg/m<sup>3</sup> und 3 Jahre nach Inkrafttreten der Verordnung 0,003 mg/m<sup>3</sup>.“

- b) In Absatz 4 Satz 1 sind nach der Angabe „0,007 mg/m<sup>3</sup>“ die Wörter „und 3 Jahre nach Inkrafttreten der Verordnung 0,005 mg/m<sup>3</sup>“ einzufügen.

Begründung:

Quecksilber ist ein hochtoxisches Umweltgift, das persistent, bioakkumulativ und, während der kindlichen Hirnentwicklung, zerebral wirksam ist. Bereits 2015 teilte die Bundesregierung in einer Antwort auf eine Kleine Anfrage der Fraktion Bündnis90/die Grünen mit, dass die Umweltqualitätsnorm für Quecksilber in Fischen der Umweltprobenbankstellen an Rhein, Saar, Elbe, Mulde, Saale und Donau dauerhaft und flächendeckend um das etwa Fünf- bis 15-fache überschritten wird. Aufgrund der großräumigen Verteilung von Quecksilberemissionen trägt Deutschland mit einem Quecksilberausstoß von rund 5 Tonnen pro Jahr zu der weltweit steigenden Quecksilberbelastung in Speisefischen wie Thunfisch, Lachs, Zander, Barsch, Schwertfisch, Heilbutt, Hecht, Aal bei. Das führt insbesondere in Bevölkerungen mit hohem Fischverzehr zu einer steigenden Belastung von Neugeborenen. Da Methylquecksilber unmittelbare Auswirkung auf die Hirnentwicklung hat, alarmieren Studienergebnisse, denen zufolge bei rund 33 Prozent aller Neugeborenen in Europa der Methylquecksilbergehalt im Haar mit 0,58 µg/g bereits über dem Grenzwert liegt.

Mit der Ratifikation der UN Minamata-Konvention hat Deutschland sich zu einer weitgehenden Minderung von Quecksilberemissionen verpflichtet. Als wirtschaftsstarker Hochtechnologiestandort definiert Deutschland zudem eine technologische Benchmark. Der vorliegende Verordnungsentwurf wird jedoch der globalen Vorbildfunktion nicht gerecht und steht im Widerspruch zu den mit der Ratifikation der Minamata-Konvention eingegangenen Verpflichtungen. Obwohl der Kohleausstieg beschlossen ist, sind daher auch bei bestehenden Anlagen alle verhältnismäßigen Minderungsmaßnahmen für die Quecksilberemissionen auszuschöpfen.

Zu Buchstabe a, Doppelbuchstabe aa:

Nach dem vorliegenden Entwurf müssen ab dem Kalenderjahr 2022 bestehende Steinkohlekraftwerke den Grenzwert für das Jahresmittel von 0,004 mg/m<sup>3</sup> an Quecksilber einhalten.

Um danach auch an den bestehenden Steinkohle-Kraftwerksblöcken über 300 MW Feuerungswärmeleistung noch mögliche Quecksilberminderungsmaßnahmen zu realisieren, sollen nach einer Übergangszeit von 3 Jahren nach Inkrafttreten der Verordnung im Jahresmittel nur noch 0,002 mg Quecksilber pro Kubikmeter Abluft emittieren dürfen.

Die Minderung kann zum Beispiel durch die Nutzung und/oder Optimierung von Sorptionsmitteln und Additiven erreicht werden. Für die vorbereitenden Versuche und Umsetzung der Maßnahmen ist ein angemessener Zeitraum vorzugeben.

Zu Buchstabe a, Doppelbuchstabe bb und Buchstabe b:

Nach dem vorliegenden Entwurf müssen ab dem Kalenderjahr 2022 bestehende Braunkohlekraftwerke mit einer Feuerungswärmeleistung von 300 MW

oder mehr den Grenzwert für das Jahresmittel von 0,007 mg/m<sup>3</sup> an Quecksilber einhalten.

Bestehende Kraftwerksblöcke mit einer Feuerungswärmeleistung von 300 MW oder mehr, die Braunkohle verfeuern, sollen nach einer Übergangszeit von 3 Jahren nach Inkrafttreten der Verordnung im Jahresmittel nur noch 0,003 mg/m<sup>3</sup> Quecksilber pro Kubikmeter Abluft emittieren dürfen. Bestehende Kraftwerksblöcke mit einer Feuerungswärmeleistung von 300 MW oder mehr, die besonders Quecksilberhaltige Braunkohle verfeuern, sollen nach einer Übergangszeit von 3 Jahren im Jahresmittel nur noch 0,005 mg/m<sup>3</sup> Quecksilber pro Kubikmeter Abluft emittieren dürfen. Dies soll insbesondere durch die Nutzung und/oder Optimierung von Sorptionsmitteln und Additiven erreicht werden. Für die vorbereitenden Versuche und Umsetzung der Maßnahmen ist ein angemessener Zeitraum vorzugeben.

bei  
Annahme  
entfällt  
Ziffer 29

23. Zu Artikel 1 (§ 33 Absatz 1 Satz 2 Nummer 1 Buchstabe b Doppelbuchstabe aa Dreifachbuchstabe aaa und Dreifachbuchstabe bbb der 13. BImSchV)

In Artikel 1 ist § 33 Absatz 1 Satz 2 Nummer 1 Buchstabe b Doppelbuchstabe aa wie folgt zu ändern:

- a) In Dreifachbuchstabe aaa ist die Angabe „30 mg/m<sup>3</sup>“ durch die Angabe „10 mg/m<sup>3</sup>“ zu ersetzen.
- b) In Dreifachbuchstabe bbb ist die Angabe „35 mg/m<sup>3</sup>“ durch die Angabe „15 mg/m<sup>3</sup>“ zu ersetzen.

Begründung:

Zur Erfüllung der Anforderungen der 43. BImSchV (Verordnung über nationale Verpflichtungen zur Reduktion der Emissionen bestimmter Luftschadstoffe) vom 18. Juli 2018 ist Deutschland verpflichtet, die jährlichen durch menschliche Tätigkeiten verursachten NO<sub>x</sub>-Emissionen gegenüber dem Jahr 2005 ab dem Jahr 2020 um 39 Prozent und ab dem Jahr 2030 sogar um 65 Prozent zu reduzieren.

Seit dem Jahr 2020 dürfen in Deutschland jährlich nur noch 890 kt NO<sub>x</sub> (ohne Landwirtschaft) emittiert werden. Die Energiewirtschaft trägt derzeit etwa 300 kt im Jahr zu den Gesamt-NO<sub>x</sub>-Emissionen in Deutschland bei.

Aufgrund des geplanten Kohleausstiegs werden in der nächsten Zeit viele Kohlekraftwerke stillgelegt. Diese Anlagen (und deren Emissionen) entfallen oftmals nicht gänzlich, vielmehr werden die stillgelegten Kohlekraftwerke durch neue Gaskraftwerke, ausgeführt als Gasturbinen, ersetzt.

Die neuen Kraftwerke bergen ein großes Potential um die NO<sub>x</sub>-Emissionen mit Hilfe der SCR-Technologie (Selective Catalytic Reduction) weiter zu senken.

So kann der bislang vorgesehene NO<sub>x</sub>-Emissionsgrenzwert von 30 mg/m<sup>3</sup> als Jahresmittelwert (GuD-Anlage bei Einsatz von Erdgas) bereits ohne SCR-Katalysator erreicht werden. Mit Hilfe der SCR-Technologie ließe sich der NO<sub>x</sub>-Jahresgrenzwert mehr als halbieren.

Gerade bei Großanlagen mit hohen Abgasfrachten kann eine NO<sub>x</sub>-Minderung deutlich kostengünstiger als an Kleinanlagen, wie zum Beispiel im Verkehr (NO<sub>x</sub>-Minderung bei Pkw und Lkw), erreicht werden.

#### 24. Zu Artikel 1 (§ 33 Absatz 12 der 13. BImSchV)

In Artikel 1 ist in § 33 Absatz 12 nach der Angabe „Absatz 10“ die Angabe „Satz 1“ einzufügen.

##### Begründung:

Die Ergänzung dient der Klarstellung des Bezugs zum Absatz 10. In Absatz 10 ist nur im Satz 1 ein Emissionsgrenzwert für das Jahresmittel festgelegt. Satz 2 legt einen Emissionsgrenzwert für das Tagesmittel fest; Satz 3 beinhaltet keine Emissionsgrenzwertfestsetzung. Insofern kann sich eine Befreiung nach Absatz 12 nur auf den in Satz 1 festgelegten Emissionsgrenzwert des Absatzes 10 beziehen.

#### 25. Zu Artikel 2 Nummer 9 Buchstabe b (§ 18 Absatz 3 Satz 1 der 17. BImSchV)

In Artikel 2 Nummer 9 Buchstabe b sind in § 18 Absatz 3 Satz 1 die Wörter „einmal halbjährlich“ durch die Wörter „halbjährlich an mindestens drei Tagen“ zu ersetzen.

##### Begründung:

Durch die Formulierung „mindestens an einem Tag und anschließend wiederkehrend einmal halbjährlich“ kommt es im Bereich der Anlagen der 17. BImSchV zu einer unerwünschten Abschwächung der Messhäufigkeit, weil der Betreiber für den Fall, dass der Maximalwert der periodischen Messungen nach Satz 1 und 2 mit einem Vertrauensniveau von 50 Prozent nach der Richtlinie VDI 2448 Blatt 2, Ausgabe Juli 1997, den jeweiligen Emissionsgrenzwert nicht

überschreitet, die Wiederholungsmessungen, abweichend von Satz 1 und 2, nur noch einmal jährlich an einem Tag durchführen zu lassen hat.

Selbst wenn dieses Vertrauensniveau nicht erreicht wird, ist nur an zwei Tagen (im Halbjahr) zu messen.

In der jetzt gültigen 17. BImSchV sind bisher Messungen im Zeitraum von zwölf Monaten nach Inbetriebnahme alle zwei Monate mindestens an einem Tag, und anschließend wiederkehrend spätestens alle zwölf Monate mindestens an drei Tagen vorgeschrieben. Daher sollten die Messungen im Zeitraum von zwölf Monaten nach Inbetriebnahme alle zwei Monate mindestens an einem Tag und anschließend wiederkehrend halbjährlich an mindestens drei Tagen durchgeführt werden. Mit dieser Änderung würde auch eine stärkere Konsistenz zu den entsprechenden Regelungen in der 13. BImSchV hergestellt werden, die in § 20 Absatz 2 und 3 Messungen an mindestens drei Tagen vorsieht.

26. Zu Artikel 2 Nummer 13 Buchstabe a (§ 22 Absatz 1 einleitender Satzteil der 17. BImSchV)

In Artikel 2 Nummer 13 Buchstabe a sind in § 22 Absatz 1 im einleitenden Satzteil vor Nummer 1 die Wörter „einzelne Anlage“ durch das Wort „Einzelfeuerung“ zu ersetzen.

Begründung:

Verwendung einheitlicher Begriffe. Der Begriff „Einzelfeuerung“ wird in der 13. BImSchV, der 17. BImSchV, der 44. BImSchV und der TA Luft verwendet. Die Einführung neuer unbestimmter Begriffe „gesonderte Feuerungsanlage“, „einzelne Feuerungsanlage“ und „einzelne Anlage“ wird hiermit vermieden.

B

27. Der **Gesundheitsausschuss** und der **Wirtschaftsausschuss** empfehlen dem Bundesrat, der Verordnung gemäß Artikel 80 Absatz 2 des Grundgesetzes zuzustimmen.

## C

**Der federführende Ausschuss für Umwelt, Naturschutz  
und nukleare Sicherheit (U) und****der Wirtschaftsausschuss (Wi)**

empfehlen dem Bundesrat ferner, die folgende

**E n t s c h l i e ß u n g**

zu fassen:

- Wi  
entfällt  
bei  
Annahme  
von  
Ziffer 22
28. a) Der Bundesrat begrüßt die von der Bundesregierung vorgelegte und am 11. Februar 2021 an den Bundesrat übermittelte Verordnung zur Neufassung der Verordnung über Großfeuerungs-, Gasturbinen- und Verbrennungsmotoranlagen und zur Änderung der Verordnung über die Verbrennung und die Mitverbrennung von Abfällen (Drucksache 178/21). Der Bundesrat begrüßt insofern auch die dort vorgenommenen Verschärfungen der Emissionsgrenzwerte zur Umsetzung der entsprechenden europäischen Vorgaben. Die Verordnung soll europäische Vorgaben umsetzen und enthält dabei anspruchsvolle Emissionsanforderungen unter anderem für Kohle- und Gaskraftwerke. Weitere Verschärfungen, die über europarechtlich notwendige Vorgaben hinausgehen, sind abzulehnen.
- b) Der Bundesrat unterstützt insofern auch die Emissionsgrenzwerte für bestehende Stein- und Braunkohlekraftwerke in der 13. BImSchV in der von der Bundesregierung an den Bundesrat übermittelten Verordnung und lehnt weitere Absenkungen dieser Grenzwerte, auch im Zeitverlauf, ab. Dies bezieht sich vor allem auf die Emissionsgrenzwerte für Quecksilber bei bestehenden Anlagen mit einer Feuerungswärmeleistung von 300 MW oder mehr bei Einsatz von Steinkohle in Höhe von 0,004 mg/m<sup>3</sup> (§ 28 Absatz 3 Nummer 2 Buchstabe a), von Braunkohle in Höhe von 0,005 mg/m<sup>3</sup> (§ 28 Absatz 3 Nummer 2 Buchstabe b) sowie bei Altanlagen mit einer Feuerungswärmeleistung von 300 MW oder mehr, wenn der Quecksilbergehalt im eingesetzten Brennstoff 0,1 mg/kg oder mehr beträgt oder die betreffende Anlage über einen Dampferzeuger mit einer Verweilzeit des Rauchgases von 4 Sekunden oder mehr verfügt, in Höhe von 0,007 mg/m<sup>3</sup> (§ 28 Absatz 4 Satz 1).

Wi  
entfällt  
bei  
Annahme  
von  
Ziffer 23

29. Der Bundesrat betont, dass die Verordnung wie von der Bundesregierung vorgelegt auch mit Blick auf die Vorgaben für Gaskraftwerke aus energie- und umweltpolitischer Sicht zu unterstützen ist. Folglich unterstützt der Bundesrat die Emissionsgrenzwerte für Erdgaskraftwerke in der 13. BImSchV in der von der Bundesregierung an den Bundesrat übermittelten Verordnung. Dies bezieht sich vor allem auf die Vorgaben für Stickstoffmonoxid und Stickstoffdioxid (NO<sub>x</sub>) für Gasturbinenanlagen in § 33 Absatz 1 Satz 2 Nummer 1 Buchstabe b. Insofern unterstützt der Bundesrat hinsichtlich der Emissionsgrenzwerte von Stickstoffmonoxid und Stickstoffdioxid, angegeben als Stickstoffdioxid, bei Einsatz von Erdgas die Werte von 30 mg/m<sup>3</sup> in Anlagen im Kombibetrieb (Gas- und Dampfturbinenprozess) sowie von 35 mg/m<sup>3</sup> in sonstigen Gasturbinenanlagen und lehnt weitergehende Verschärfungen ab.

Begründung zu den Ziffern 28 und 29 (nur gegenüber dem Plenum):

Eine weitere Verschärfung der Quecksilber- und NO<sub>x</sub>-Grenzwerte gegenüber der Verordnung der Bundesregierung zur Neufassung der Verordnung über Großfeuerungs-, Gasturbinen- und Verbrennungsmotoranlagen und zur Änderung der Verordnung über die Verbrennung und die Mitverbrennung von Abfällen, wie am 11. Februar 2021 von Seiten der Bundesregierung dem Bundesrat übermittelt, ist abzulehnen. Die Verordnung soll europäische Vorgaben umsetzen und enthält dabei anspruchsvolle Emissionsanforderungen für Kohlekraftwerke, die mit Blick auf die geltende 13. BImSchV deutlich verschärft werden. Eine weitere Verschärfung ist europarechtlich nicht notwendig. Durch die sukzessive Stilllegung der Kohlekraftwerke wird zudem immissionsseitig ein erheblicher NO<sub>x</sub>- und Quecksilberminderungsbeitrag geleistet und damit sicher die Vorgabe der NEC-Richtlinie eingehalten (Richtlinie über nationale Emissionshöchstmengen). Gleichzeitig wird durch Reduktion der urbanen Hintergrundbelastung die Luftimmissionssituation in den Innenstädten verbessert.

Bei einer zusätzlichen weitergehenden Verschärfung der Quecksilber-Grenzwerte ist unklar, wie diese Werte von Kohlekraftwerken eingehalten werden können. Ein Weiterbetrieb von Kohlekraftwerken – auch der neuesten Bauweise – wäre akut gefährdet. Damit würde der gesamtgesellschaftliche Konsens des Ausstiegs aus der Kohleverstromung unterwandert. Die Ausstiegspfade der Kohleverstromung in Deutschland basieren auf dem auf breiter gesellschaftlicher Basis verhandelten Kompromisses der Kommission „Wachstum, Strukturwandel und Beschäftigung“ und dem Gesetz zur Reduzierung und zur Beendigung der Kohleverstromung und zur Änderung weiterer Gesetze (Kohleausstiegsgesetz), an dem festzuhalten ist. Ein robuster, verlässlicher und transparenter Kohleausstiegspfad ist auch für die Transformation der Kohle-

reviere unerlässlich. Zudem sind bereits jetzt die Umsetzungskosten im Bereich Quecksilber sehr hoch. Quecksilberwerte, die im Rahmen der Bundestagsdebatte eingebracht worden waren, in Höhe von  $0,002 \text{ mg/m}^3$  (Steinkohle) beziehungsweise  $0,003 \text{ mg/m}^3$  (Braunkohle) oder  $0,005 \text{ mg/m}^3$  (Braunkohle) entsprechend § 28 Absatz 4) bewegen sich deutlich jenseits des Standes der besten verfügbaren Techniken für Bestandsanlagen und würden zu unverhältnismäßigen und mit Blick auf die Restlaufzeiten unwirtschaftlichen Investitionen verpflichten und somit zu einem vorzeitigen Ausstieg beziehungsweise einen Wechsel in die Netzreserve führen.

Eine Verschärfung der  $\text{NO}_x$ -Grenzwerte über die vorliegende Verordnung hinaus ist aus umwelt- und auch energiepolitischen Gründen abzulehnen. Durch eine entsprechende Absenkung der  $\text{NO}_x$ -Grenzwerte und die entsprechenden Folgen würden keine Vorteile für den Umweltschutz erreicht werden. Ein Grenzwert von  $10 \text{ mg/m}^3$  für GuD-Anlagen, der im Rahmen der Bundestagsdebatte eingebracht worden war, würde eine Pflicht zur Einführung von SCR-Katalysatoren bedeuten (Selective Catalytic Reduction). Dies hätte jedoch einen höheren Ausstoß von Ammoniak zur Folge. Folglich müssten die einhaltbaren Ammoniak-Grenzwerte erhöht werden, so dass aus Gründen des Umweltschutzes eine entsprechende Verschärfung der  $\text{NO}_x$ -Grenzwerte keinen Mehrwert darstellt. Durch eine Reduktion des Wirkungsgrades beim Betrieb von SCR-Anlagen würden sich zudem der Brennstoffeinsatz und somit die Treibhausgasemissionen erhöhen, zudem würde durch den Ammoniakschlupf die Stickstoffbelastung in der Umwelt zusätzlich erhöht. Hinsichtlich einer möglichen Verschärfung der  $\text{NO}_x$ -Grenzwerte würden die Kosten von Gaskraftwerken beziehungsweise GuD-Anlagen und somit dieser für die Energiewende und die Systemstabilität unabdingbaren Anlagen unnötig und ohne Mehrwert für den Umweltschutz deutlich erhöht werden. Zudem würde der notwendige Fuel-Switch von Kohle zu Gas und später zu Wasserstoff verhindert werden. Dies hätte negative Auswirkungen auf den Klimaschutz und auch auf die Versorgungssicherheit. Insbesondere sollte auch der Vorteil einer flexiblen Fahrweise von Gaskraftwerken zur Systemstabilität nicht durch eine weitere  $\text{NO}_x$ -Grenzwertverschärfung zunichtegemacht werden. Nur durch Bau neuer klimafreundlicher gasgefeuerter Kraftwerke kann dem Strommarkt die erforderliche gesicherte Leistung zur Verfügung gestellt werden.

- U 30. Der Bundesrat stellt fest, dass die Kommission am 12. November 2019 mit Durchführungsbeschluss die BVT-Schlussfolgerungen zur Abfallverbrennung vorgelegt (EU 2019/2010) hat. Gemäß § 7 Absatz 1a BImSchG hätte die Umsetzung der BVT-Schlussfolgerungen bis November 2020 erfolgen müssen, um Anlagenbetreibern und Überwachungsbehörden ausreichend Zeit zu geben neue Emissionsvorgaben einzuhalten und Überwachungstätigkeiten darauf auszurichten.
- U 31. Der Bundesrat stellt jedoch mit Bedauern fest, dass die Bundesregierung zum wiederholten Mal die gesetzliche Umsetzungsfrist von BVT-Schlussfolgerungen nicht einhält und die erforderliche Neufassung der 17. BImSchV bislang nicht erfolgt ist.
- U 32. Der Bundesrat fordert die Bundesregierung daher auf, umgehend einen Referentenentwurf zur ambitionierten Umsetzung des EU-Durchführungsbeschlusses vorzulegen.
- U 33. Der Bundesrat ist der Auffassung, dass für eine ambitionierte Umsetzung eine Gleichbehandlung von Abfallverbrennungsanlagen und Industrieanlagen, in denen Abfälle mitverbrannt werden, sicherzustellen ist. Bei der Mitverbrennung von Abfällen müssen zukünftig grundsätzlich dieselben Emissionsgrenzwerte gelten, die bereits heute von Abfallverbrennungsanlagen eingehalten werden.

- U 34. Zur Verringerung der Schadstoffemissionen ist es nach Auffassung des Bundesrates insbesondere erforderlich die großen Emittenten streng zu regulieren, da hierdurch zu geringen volkswirtschaftlichen Kosten, großer Nutzen erzielt werden kann. Er fordert daher den Einsatz der SCR-Technik, DeCONOX und anderer möglicher Entwicklungen zur wirksamen Schadstoffreduktion, von Stickstoffoxiden, Quecksilber und Gesamtkohlenstoff, bei Zementwerken mit Drehöfen für die Herstellung von Zementklinker vorzusehen und die bestehenden Grenzwerte entsprechend anzupassen.
- U 35. Der Bundesrat stellt fest, dass im Falle der Mitverbrennung von Abfällen das Ausnahme-Regel-Gefüge umgekehrt wurde, so dass insbesondere bei der Zementherstellung vielfach die Ausnahme zur Regel geworden ist. Er fordert die Bundesregierung daher dazu auf, die Möglichkeit zur Erteilung rohstoffbedingter Ausnahmen von den geltenden Grenzwerten für Luftschadstoffemissionen in Anlage 3 der 17. BImSchV nach einer knapp zu bemessenden Übergangsfrist ersatzlos zu streichen.
- U 36. Um den zuständigen Behörden einen klaren Entscheidungsrahmen vorzugeben, empfiehlt der Bundesrat für Ausnahmegenehmigungen nach § 24 Absatz 1 Nummer 1 der 17. BImSchV klar zu definieren, dass ein unverhältnismäßiger Aufwand der Abgasreinigung nur dann gegeben ist, wenn die Kosten für die Nachrüstung die Erlöse aus der Mitverbrennung von Abfall übersteigen. Der Nachweis hierrüber ist vom Anlagenbetreiber zu führen.

- U 37. Darüber hinaus bittet der Bundesrat die Bundesregierung die Entwicklung und Erprobung moderner Abgasreinigungstechnik zu fördern, um den Stand der Technik für die Reduktion von gesundheitsschädlichen Luftschadstoffen kontinuierlich weiterzuentwickeln.